

Bekanntmachung Nr. 12.2013 Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i.V.m. Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Wilster verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Wilster dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

1. am Sonn-/Feiertag des Wilsteraner Wintervergnügens
2. am Sonn-/Feiertag des Oster- und Frühlingsmarktes
3. am Sonn-/Feiertag des Bauernmarktes
4. am Sonn-/Feiertag des Kunsthandwerkermarktes

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr oder 13.00 bis 18.00 Uhr und höchstens an 4 Sonn- und Feiertagen jährlich.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Veranstaltungen dürfen nach § 5 Abs. 3 LöffZG nicht am Karfreitag, am 1. Mai, am Oster- und Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, an den Adventssonntagen, an Sonn- und Feiertagen im Dezember sowie am 24. Dezember durchgeführt werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Abnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2017.

Wilster, 07.03.2013

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
gez. Schulz
(Walter Schulz)